



STADT AULENDORF

Stadtbauamt Karin Schellhorn-Renz		Vorlagen-Nr. 40/328/2018	
Sitzung am 14.11.2018	Gremium Ausschuss für Umwelt und Technik	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
TOP: 2.4 Neubau einer landwirtschaftlichen Futterlagerhalle, Aulendorf, Gemarkung Tannhausen, Röhrener Gasse 10/1, Flst. 243			
<p>Ausgangssituation: Der Bauherr beantragt im Rahmen eines Bauantragsverfahren die Baugenehmigung für den Neubau einer landwirtschaftlichen Futterlagerhalle, Gemarkung Tannhausen, Röhrener Gasse 10/1, Flst. 243 in Aulendorf Tannhausen.</p> <p>Die geplante Futterlagerhalle soll eine Grundfläche von 32,90 m x 15,00 m erhalten. Ein asymmetrisches Satteldach mit einer Firsthöhe von 8,92 m kommt zur Ausführung.</p> <p>Die Tragkonstruktion der Lagerhalle erfolgt in Leimholzkonstruktion. Die Außenwände und das Dach sollen mit Stahl-Trapezblechpaneelen abgedeckt werden. Als Dachfarbe wurde rotbraun gewählt. Als Wandfarbe soll graualuminium ausgeführt werden. 5 Sektionaltore sind auf der Nordseite der Halle angeordnet.</p> <p>Auf dem Flurstück befindet sich ein bestehender Schuppen, der im Zuge des Neubaus abgebrochen werden soll.</p> <p>Planungsrechtliche Beurteilung Bebauungsplan: Außenbereich Rechtsgrundlage: § 35 BauGB Gemarkung: Tannhausen Eingangsdatum: 11.10.2018</p> <p>Bauplanungsrechtlich ist das Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB zu beurteilen. Danach ist ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einem landwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.</p> <p>Der Antragsteller ist privilegierter Vollerwerbslandwirt und betreibt einen landwirtschaftlichen Betrieb. Die geplante Halle dient der Unterbringung der benötigten Futtermittel und als Lager. Die Erschließung ist mit der bestehenden landwirtschaftlichen Hofstelle gesichert.</p> <p>Nach § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB ist als öffentlicher Belang u. a. zu prüfen, inwieweit das Gebäude Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet.</p> <p>Die vorgesehene Halle wird im Anschluss an die bereits vorhandene Hofstelle und die Fahrsilos errichtet. Im Anschluss an die Hofstelle befinden sich Wiesen. Entlang der Tannhauser Straße schließt nach Obstbaumwiesen Wohnbebauung an.</p> <p>Als landwirtschaftliche Maschinenhalle ist eine Ausführung mit Trapezblechdach üblich. Einzig die Farbigkeit wird in gedecktem Ton (braun /rotbraun) vom Landratsamt als Auflage gefordert werden.</p> <p>Es sind keine öffentlichen Belange ersichtlich, die dem Bauvorhaben entgegenstehen. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Bauvorhaben liegen vor.</p>			

Der Ortschaftsrat Tannhausen hat in seiner Sitzung vom 16.10.2018 dem Bauvorhaben einstimmig sein Einvernehmen erteilt.

Die Verwaltung empfiehlt, das Einvernehmen zum Bauvorhaben zu erteilen.

Entlang der Ostseite und zur Südseite der geplanten Halle hin ist eine Bepflanzung als Übergang zur Landschaft und Abgrenzung zur Bebauung hin erforderlich.

Beschlussantrag:

1. Der Ausschuss für Umwelt und Technik erteilt sein Einvernehmen zu dem Bauvorhaben.
2. Für die Ausführung des Trapezbleches ist eine gedeckte Farbe (braun /rotbraun) zu wählen.
3. Eine Eingrünung des Gebäudes zur Landschaft in Richtung Osten und zur Bebauung nach Süden hin ist durch Pflanzung heimischer und standortgerechter Bäume und Gehölze vorzunehmen.

Anlagen:

Lageplan
Bauantrag
Baubeschreibung
Schnitt
Ansichten

Beschlussauszüge für

Bürgermeister Hauptamt
 Kämmerei Bauamt Ortschaft

Aulendorf, den 06.11.2018